

## § 71 Kunst (als Doppelfach)

### (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung.
2. Nachweis von
  - a) mindestens 115 Leistungspunkten aus den Bereichen „künstlerisches Gestalten“ (Arbeit in der „Klasse“, Arbeit in den „Werkstätten“),
  - b) mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich der angewandten Disziplinen, einschließlich „gestaltete und gebaute Umwelt“ und Szenisches Spiel,
  - c) mindestens 15 Leistungspunkten aus Theorie und Geschichte der Kunst,
  - d) mindestens 16 Leistungspunkten aus der Kunstpädagogik und Fachdidaktik.

### (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Künstlerisch-praktischer Bereich
  - a) Künstlerische Reflexion zu bestehenden Realitätskonzepten, bildnerische Findung und Verwirklichung, Kommentar bzw. künstlerische Reflexion,
  - b) Zeichnung als Kulturwerkzeug, als Materialisation von Vorstellungen oder als Mittel zur Analyse,
  - c) Auseinandersetzung mit künstlerischen Fragestellungen in verschiedenen, insbesondere in digitalen Medien.
2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich  
Kunstgeschichte und affine Wissenschaften.
3. Kunstpädagogik und Fachdidaktik
  - a) Kunstpädagogik,
  - b) fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 33, insbesondere:
    - aa) Kenntnisse zu den wesentlichen Positionen aus der Kunstdidaktik der Gegenwart und ihrer historischen Genese,
    - bb) Darstellen und Begründen eigenen kunstdidaktischen Vorgehens vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Studienzeit,
    - cc) Aufzeigen methodischer Konzepte für den Kunstunterricht, insbesondere Nachweis breiter fachmethodischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vermittlung von Rezeption und Bewertung ästhetischer Praxis in der Schule.

### (3) Prüfungsteile

1. Praktische Prüfung
  - a) Der Mensch und seine Umgebung – Natur, Architektur, Gesellschaft (Bearbeitungszeit: 8 Stunden);  
es werden zwei Aufgaben mit genauer Zielrichtung zur Wahl gestellt;

b) der Künstler vermittelt die eigene künstlerische Position installativ und erläutert diese in Bezug auf kunstimmanente Fragestellungen

(Bearbeitungszeit: 6 Stunden mit anschließender Erläuterung durch den Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin von max. 10 Minuten Dauer),

c) Zeichnung als Medium

(Bearbeitungszeit: 6 Stunden);

es werden zwei Themen zur Wahl gestellt.

## 2. Schriftliche Prüfung

a) Werkanalyse: technische, formale (kompositorische) und inhaltliche (ikonographische) Aufschlüsselung von Kunstwerken durch Skizzen und schriftliche Erläuterungen

(Bearbeitungszeit: 6 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt;

b) eine Aufgabe aus dem Bereich der Kunstgeschichte

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt;

c) eine Aufgabe aus der Kunstpädagogik/Fachdidaktik

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

(4) Bewertung<sup>1</sup>Die praktischen Arbeiten nach Abs. 3 Nr. 1 werden jeweils von einem Prüfungsausschuss bewertet, dem mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder angehören und der mit Stimmenmehrheit entscheidet; kommt in einem Ausschuss eine Stimmenmehrheit für eine Note nicht zustande, so gilt § 26 Abs. 11 Satz 2 und 3 sinngemäß. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Note für die praktische Prüfung nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a zweifach, die Note für die praktische Prüfung nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b dreifach, die Note für die praktische Prüfung nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c einfach und die Noten für die beiden schriftlichen Prüfungen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a und b ebenfalls je einfach gewertet (Teiler 8).

## (5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Kunst

Es ist der Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu erbringen.